

Vorwort.

Ein Grundriß soll ein kurzgefaßtes Lehrbuch sein. Er gewinnt seine Bedeutung durch die Konzentration des Stoffes, nicht dadurch, daß er sich dem Wissensstand derer anpaßt, die ihn benutzen sollen. Denn Aufgabe jeder Pädagogik ist es, den Lernenden zu einer höheren Betrachtungsweise zu zwingen, nicht aber, ihn auf seinem Standpunkt zu belassen und ihn von diesem aus zu unterrichten. Unter diesem Gesichtswinkel bedeutet der Grundriß kein leichteres, eher ein schwereres Hilfsmittel als das breit angelegte Lehrbuch. Denn er verlangt intensivste Mitarbeit dessen, der ihn benutzt.

Die Konzentration des Stoffes, auf die mithin im Grundriß alles ankommt, habe ich auf doppelte Art zu erreichen versucht. Einmal ist jede kritische Polemik vermieden. Damit ist der ganze Ballast literarischer Nachweise überflüssig geworden, mit dem andere Lehrbücher überreich versehen sind. Ich habe es mir genügen lassen, Hinweise in den Zitaten zu geben, aus denen sich der Leser über den Stand der Ansichten orientieren kann. Die Kontroversen als solche ist mithin gekennzeichnet. Aber ich sehe wirklich nicht die Aufgabe unserer Wissenschaft und unserer Ausbildung darin, Kontroversen aufzusuchen und zu erledigen. Immerhin ist die Möglichkeit gegeben, den einzelnen Fragen nachzugehen. Damit sind der selbständigen Arbeit des Anfängers Möglichkeiten eröffnet, die vom pädagogischen Standpunkt aus nicht unterschätzt werden sollten.

Ferner habe ich jede Rechtspolitik vermieden. Die Hinweise, die sich in anderen Lehrbüchern auf die Entwürfe finden, fehlen ganz. Ich halte sie aber auch für überflüssig, ja, sogar für schädlich. Ein Gesetz lernt man nicht durch einzelne Hinweise kennen, die aber, wenn sie sich auf Entwürfe beziehen, den Ansänger im Hinblick auf das eigentliche Gesetz nur verwirren können. Das, worauf es kommt, ist, daß der Lernende eine gründliche, systematisch dogmatisch geschlossene Ausbildung erhält. Um die schwierige Aufgabe, bei Erlass des neuen Gesetzes völlig umlernen zu müssen, kommt der Jurist doch nicht herum. Und auch hier kann die Vorstellung, aus gelegentlichen Brocken bereits Kenntnisse erworben zu haben, nur schaden. Immerhin wird übrigens auch die gründliche Ausbildung im Recht des Tages ein Doppeltes über den Wechsel der Gesetzgebung hinaus verleihen: Methode der Rechtsbenutzung und Kenntnis der Fülle jener grundlegenden Begriffe, die von der jeweiligen Gesetzgebung im wesentlichen nicht berührt werden.

Auf der anderen Seite bitte ich zwei positive Seiten meiner Arbeit nicht zu übersehen:

Zunächst habe ich dem besonderen Teil des Strafrechtes, in dem das eigentliche Leben dieser Rechtsmaterie pulsiert, besonderes Gewicht beigelegt. Die Überhöhung des allgemeinen Teiles, der wir uns zurzeit noch erfreuen, und die zum Teil historisch aus naturrechtlichen Reminiszenzen, zum Teil aber wohl auch aus anderen Gründen, bei denen die Bequemlichkeit nicht ganz übersehen werden kann, zu erklären ist, halte ich für Lehre und Praxis gleich verhängnisvoll. Vergleicht man die Judikatur unserer hohen und höchsten Gerichte auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechtes miteinander, der Vergleich fällt nicht zugunsten des Strafrechtes aus. Der Grund für diese beklagenswerte, aber nicht zu leugnende Tatsache liegt in der weiteren, ebenfalls nicht zu leugnenden Tatsache, daß unsere Juristen auf dem Gebiet des Strafrechtes längst nicht so gründlich vorgebildet werden wie auf

dem des Zivilrechtes. Hier muß Abhilfe geschaffen werden. Und dies kann nur geschehen, daß wir unsere Studierenden ganz anders intensiv mit den besonderen Lehren befassen als bisher.

Ferner fasse ich das Recht als angewandte Wissenschaft auf. Ich habe daher entscheidendes Gewicht auf das Beibringen eines umfangreichen Entscheidungsmaterials gelegt. Der Anfänger muß von allem Anfang an das Recht in seiner Anwendung kennen lernen, schon um die große Wahrheit zu begreifen, daß nicht die Theorie, sondern der Tatbestand des Lebens das Entscheidende ist. Wer daher diesen Grundriß benutzen will, der versäume nie, jede Entscheidung nachzuschlagen und sie so lange durchzulesen, bis er sie versteht. Nicht rezeptive, sondern produktive Arbeit verlange ich von meinen Lesern. Dabei weise ich darauf hin, daß ich diesen Grundriß nicht nur für den Studierenden und den Anfänger in der Praxis, sondern auch für den Praktiker selbst geschrieben habe. Ich wollte in einer gebrängten Übersicht letzterem die Möglichkeit geben, sich in allen wichtigeren Fragen rasch Bescheid holen und sich gleichzeitig zum mindesten über die Judikatur des Reichsgerichtes informieren zu können. Ob mir dies gelungen ist, untersteht nicht meiner Beurteilung.

Im Rechtssystem gibt es keine Wertunterschiede hinsichtlich der Wichtigkeit der einzelnen Teile. Die verschiedene Druckart, die leider angewendet werden mußte, beruht auf Gründen der Raumersparnis, auf nichts anderem. Ich bitte meine jungen Leser, diese Tatsache immer berücksichtigen zu wollen.

Endlich bemerke ich, daß ich die neuesten Auflagen von Lisszt und Ulfeld nicht mehr benutzen konnte. Das Reichsgesetz vom 21. 12. 1921, betreffend Erweiterung des Anwendungsbereites der Geldstrafe und das Reichsgesetz vom 10. 3. 1922 über vorübergehende Rechtspflegemaßnahmen in Hinblick auf das Saargebiet konnten nur noch in einem Nachtrag zur Darstellung gebracht werden, auf den ich ausdrücklich den Anfänger aufmerksam mache.

Zum Schluß spreche ich noch meinem lieben Neffen, Herrn Referendar Georg Eißer (Gießen) meinen herzlichsten Dank aus für die große und verständnisvolle Hilfe, die er mir durch die Anfertigung des Inhaltsverzeichnisses bei meiner Arbeit geleistet hat.

Jena, 17. 3. 1922.

H. B. Gerland.